

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



53. Jahrgang

Ausgegeben am 24.02.2022

Nr. 03

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
2. Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh angezeigt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 18.01.2022 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24.01.2022
Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge	auf	58.646.444,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	62.476.947,-- €

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	56.194.305,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	56.320.868,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	15.273.250,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	16.447.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **8.430.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.855.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird	auf	3.830.503,-- €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird	auf	0,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	175 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	280 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf	370 v.H.
----------------------------	-----------------

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Bei Stellenbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der **Stellenplan** entsprechend anzupassen.

§ 9

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (**Nachtragssatzung**) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von **25.000,-- €** überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 52 „Sender Straße-West“

Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. der §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Hier: Erneute eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB

Hinweis:

Stellungnahmen können nur, gem. § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB zu den geänderten (Änderung der Baugrenze im WA 6) oder ergänzten Teilen (Schalltechnische Untersuchung/Lärmpegelbereiche) abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 unter 2. folgenden Beschluss gefasst:

2. Erneute Auslegung (Offenlage) gem. § 4a Absatz 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sender Straße-West“ und der Entwurf der Begründung sind entsprechend der unter 1. gefassten Abwägungsbeschlüsse zu überarbeiten. Die vorgestellte Planung im Fachausschuss ist im Entwurf umzusetzen. Der geänderte Entwurf ist gem. § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen. Die Stellungnahmen sollen nur, gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB, zu dem geänderten Teil abgegeben werden.

In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der Bereich nördlich der Sender Straße, der umschlossen wird durch die Bebauung im Westen Maikäferweg, im Norden Milanweg und im Osten Westervenn entwickelt werden. **Der Geltungsbereich (siehe Lageplan) ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.**

In dem Zeitraum vom 19.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, gem. § 3 Absatz 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Absatz 1 BauGB, statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Absatz 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 17.09.2021 bis einschließlich 18.10.2021 statt.

Wesentliche Änderungen / Ergänzungen zu denen eine Stellungnahme abgegeben werden kann:

Im Rahmen der Offenlage wurde durch die Öffentlichkeit die Änderung der Baugrenze im WA 6 gegenüber der Kindertagesstätte beantragt. Dort waren in der Entwurfsplanung 2 Baugrenzen mit je einem Gebäude, mit jeweils 6 Wohneinheiten (WE) geplant worden. Im Rahmen der Anregung wird ausgeführt, dass die vorgenannte Entwurfsplanung in dem Bereich nicht angebracht, sondern die

Errichtung eines Gebäudes mit 12 Wohneinheiten aufgrund verschiedener Belange an dieser Stelle verträglich sei. Dieser Anregung ist der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gefolgt. Dies bedeutet, dass nur noch die Festsetzung einer Baugrenze erforderlich ist. Bezüglich der Lärmimmissionen, die durch den KFZ-Verkehr auf der Sender Straße (L 790) verursacht werden, wurde bei der Offenlage im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung eine reduzierte Geschwindigkeit auf 50 km/h berücksichtigt. Da sich die Geschwindigkeitsreduzierung (derzeit 70 km/h) nicht umsetzen lässt war eine erneute schalltechnische Untersuchung mit einer zu berücksichtigenden Geschwindigkeit von 70 km/h, erforderlich. Zusätzlich wurde bei der Untersuchung eine Höhenanpassung des Plangebietes berücksichtigt.

Da diese Änderungen/Ergänzungen nach der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB erfolgten, ist gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB eine erneute Auslegung (Offenlage) erforderlich. Da sich keine weiteren Änderungen/Ergänzungen ergeben haben wird bestimmt, dass gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, zu den geänderten und ergänzten Teilen findet in der Zeit vom:

04.03.2022 bis einschließlich 05.04.2022 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Sender Straße-West“, der Entwurf der Begründung, die Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, das Gutachten über die „Schalltechnische Untersuchung“, das Entwässerungskonzept (einschließlich Bodengutachten) und der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ liegen im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Stellungnahmen können auch per E-Mail unter folgender Adresse d.rosenberg@stadt-shs.de

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen auch im Internet unter folgendem Link einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>
(unter 4. Aktuelle Auslegungen/Offenlagen nach d. Baugesetzbuch)

Die vorstehend am 15.02.2022 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene erneute, eingeschränkte Auslegung (Offenlage) sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Verfügbare Arten von umweltbezogenen Informationen liegen zu folgenden Schutzgütern vor:

- 1. Mensch:** Bezüglich der verkehrlichen Immissionen gibt es verschiedene Einwirkungsbereiche. Im Wesentlichen sind die Lärmeinwirkungen der unmittelbar an der Plangebietsgrenze verlaufenden Sender Straße pegelbestimmend. Zur Minderung der Immissionsauswirkungen der Sender Straße (L 790) sollen entlang der Straße Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Aufgrund der untergeordneten Größe des Plangebiets, der begrenzten Zahl der Wohneinheiten, der genannten Schutzmaßnahmen und der Leistungsfähigkeit des bestehenden und geplanten Straßennetzes ist insgesamt eine Verträglichkeit gegeben (siehe Begründung u. „Schalltechnische Untersuchung“). Gewerbeimmissionen sind im Umfeld nicht bekannt. Bodenverunreinigungen und Altlasten sind nicht bekannt. Bezüglich der Ver- und Entsorgung

sind auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen erkennbar.

2. **Tiere und Pflanzen:** Aufgrund der bereits bestehenden Umgebungsbebauung hat das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Vorkommen für planungsrelevante Tierarten konnten nicht nachgewiesen werden. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die Planung nicht betroffen. Besonders geschützte Pflanzen kommen im Plangebiet nicht vor. Bei der Umsetzung der Festsetzungen wird die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenvielfalt führen (siehe „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Begründung u. Nr. 10./„Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen“, in der Plankarte).
3. **Boden:** Gemäß Bodenkarte NRW kommen im Plangebiet zwei verschiedene Bodenarten vor, Gley- bzw. Nasgleyboden und im südlichen Bereich Podsolboden. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Böden im Plangebiet nicht zu (weitere Einzelheiten können dem Entwässerungs-/Bodengutachten entnommen werden).
4. **Wasser:** Sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Das Schmutzwasser soll durch Anschluss an das bestehende Netz abgeleitet werden. Einzelheiten sind dem Entwässerungskonzept zu entnehmen. Grundsätzlich sind die Bodenverhältnisse so, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken möglich ist. Hierzu sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, die im Entwässerungskonzept beschrieben werden (z. B. Versickerung in Mulden). Anmerkungen zum dort verlaufenden Gewässer sind den Abwägungstabellen zu entnehmen.
5. **Klima und Luft:** Mit Blick auf den überörtlichen Klimaschutz bewirkt die Neuausweisung eines Baugebiets grundsätzlich den Verlust und die Versiegelung von Flächen. Die Bebauung im Plangebiet ist in offener Bauweise geplant. Die Verdichtung erfolgt daher in einem überschaubaren Rahmen. Der an zwei Seiten angelegte Grünzug entlang des Landerbaches, sowie die Vorgaben unter Nr. 7. „Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ in der Plankarte, sollen einen positiven Einfluss auf Klima und Luft entfalten.
6. **Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter:** Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen sowie Landschaft, sind im Rahmen der landschaftsräumlichen Wirkung zu sehen. Relevante Auswirkungen oder zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen sind vorliegend jedoch nicht erkennbar. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Die planerischen Vorgaben fügen sich in das städtebauliche Umfeld ein. Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (gem. §§ 3 Absatz 1 u. 4 Absatz 1 BauGB) erfolgten Einwendungen/Anregungen bezüglich der Schutzgüter: 1., 3., 4., 5. und 6. Die Einwendungen/Anregungen können im Internet auf der Seite der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Ratsinformationssystem unter der Sitzung des Stadtrats vom 29.06.2021, Tagesordnungspunkt 26., Anlage 2/Abwägungstabelle

Link:

https://schlossholtestukenbrock.ratsinfomanagement.net/tops/?_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYw4EMxUL_Decd5qER0rBtY

oder im Rathaus, Zimmer 220, eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung (Offenlage gem. §§ 3 Absatz 2 u. 4 Absatz 2 BauGB) erfolgten Einwendungen/Anregungen bezüglich der Schutzgüter: 1., 3., 4., 5. und 6. Die Einwendungen/Anregungen können im Internet auf der Seite der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Ratsinformationssystem unter der Sitzung des Stadtrats vom 15.02.2022, Tagesordnungspunkt 9., Vorlage (V), Anlage 2/Stellungnahmen Offenlage/Abwägungstabelle

Link:

https://schlossholtestukenbrock.ratsinfomanagement.net/tops/?_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQU0IYnToyYxF-MTL4f5g14

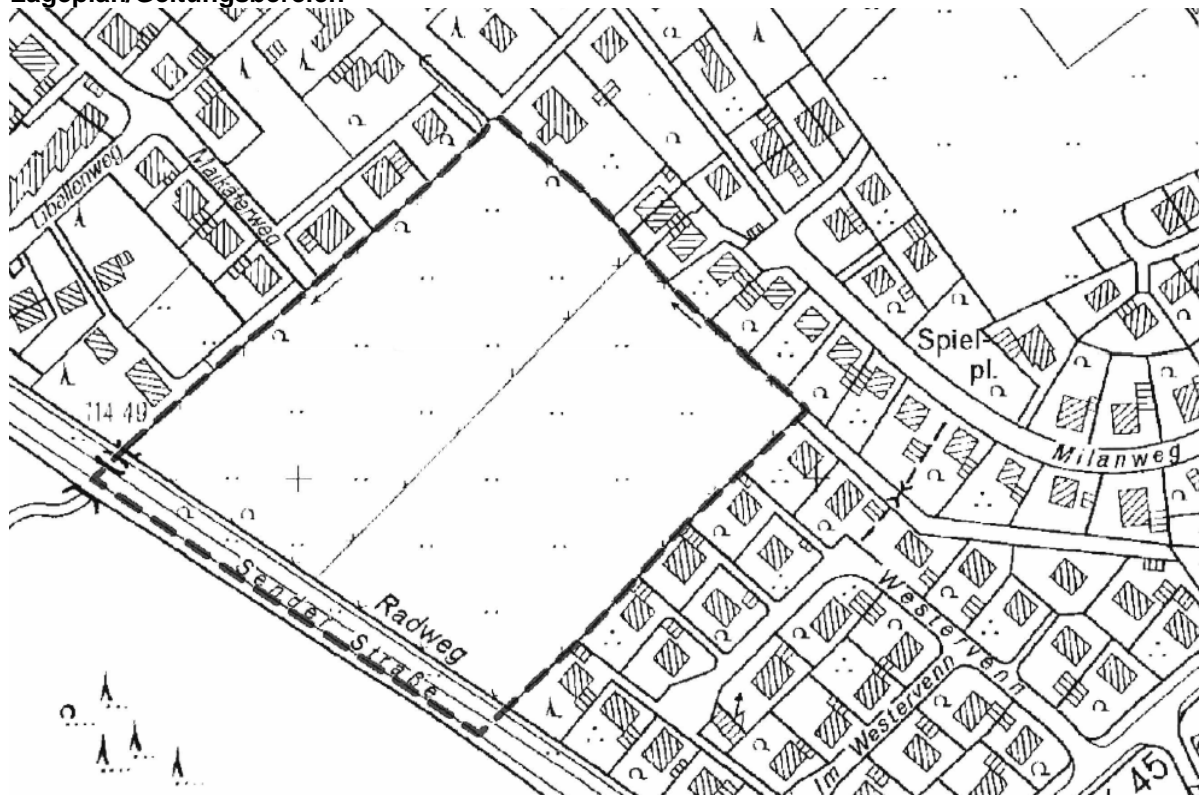
oder im Rathaus, Zimmer 220, eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bauleitplans (BPL) unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, wurde aber durchgeführt. In dem Verfahren ist nach § 13a Absatz 3 BauGB die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB nicht erforderlich. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt.

Lageplan/Geltungsbereich



Schloß Holte-Stukenbrock, 21.02.2022

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr